

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
der Stadt Bayreuth
(Abfallgebührensatzung)**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 (BayAbfG) (BayRS 2129-2-1-4) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Bayreuth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Ausgenommen ist die Selbstanlieferung von Abfällen an den Einrichtungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, für die der Zweckverband Gebühren erhebt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

(3) Bei angeschlossenen Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und nach der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. Abfallbehälter mit	80 l Füllraum	163,44 €
2. Abfallbehälter mit	120 l Füllraum	245,16 €
3. Abfallbehälter mit	240 l Füllraum	490,20 €
4. Abfall-Großbehälter mit	1.100 l Füllraum	2.246,76 €
5. Abfall-Großbehälter mit	4.400 l Füllraum	8.987,16 €.

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem für Abfall-Großbehälter mit 4.400 l Füllraum beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich 17.974,20 €.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,50 €.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Reststoffdeponie Heinersgrund (Deponieklasse II) beträgt für

a) Baustellenabfälle, firmenspezifischen Abfälle, Schlämme Stäube und vergleichbare Abfälle	120,00 €/to
b) Boden, Bauschutt, teerhaltiger Straßenaufbruch und ver- gleichbare Abfälle, bis 50 cm Kantenlänge	80,00 €/to
c) Asbestzementabfälle und vergleichbare Abfälle z. B. mit künstlichen Mineralfasern vermischter Bauschutt	200,00 €/to
d) asbesthaltige Dachpappe, Schweißbahnen, Bodenbeläge und großkalibrige Asbestzementrohre größer DN 500	300,00 €/to
e) künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) „lose verpackt“ und vergleichbare Abfälle	578,00 €/to
f) künstliche Mineralfaserabfälle (KMF) „verpresst verpackt“ und vergleichbare Abfälle	240,00 €/to
g) Kleinmengen bis 200 kg, pauschal	15,00 €

Als Deponieersatzbaustoffe werden geeignete Wegebau- und Abdeckmaterialien auf der Reststoffdeponie Heinersgrund nach Bedarf angenommen. Auf Antrag ermäßigt sich die Annahmegerühr gemäß Buchst. b auf 33,00 €/t. Die Annahme erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Deponiebetreiber. Für abzulagernde Abfälle, die eine Einzelfallzulassung der Regierung von Oberfranken benötigen, wird dem Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € berechnet.

(4) Für Grundstücke, die an die städtische Biomüllabfuhr angeschlossen sind, werden Biomülltonnen in dem Umfang aufgestellt, der dem üblichen Bedarf von Haushalten und Kleingewerbe entspricht. Als haushaltsüblicher Bedarf gilt ein Volumen von 50 Prozent der bereitgestellten Restmülltonne. Pro Grundstück wird jedoch mindestens eine Biomülltonne zur Verfügung gestellt. Die Entsorgung dieser Biomülltonnen ist mit den Gebühren für die Restmülltonnen abgegolten.

(5) Beantragt ein Grundstückseigentümer die Aufstellung von zusätzlichen Biomülltonnen über Abs. 4 hinaus, so wird hierfür die halbe Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(6) Die Kosten für die Entsorgung von Problemabfällen, die maximal zweimalige Sperrgutabholung auf Abruf im Jahr pro Haushalt, sowie die Benutzung der städtischen Entsorgungseinrichtungen, wie Wertstoffcontainer, Recyclinghof und Gartenabfallsammlungen, sind in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

(7) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag

von 163,44 €	auf 132,36 €
von 245,16 €	auf 198,48 €
von 490,20 €	auf 397,08 €
von 2.246,76 €	auf 1.819,92 €
von 8.987,16 €	auf 7.279,56 €
von 17.974,20 €	auf 14.559,12 €

sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden und keine städtische Biomülltonne zur Verfügung steht.

Standortgemeinschaften können den Nachlass nur beanspruchen, wenn alle Beteiligten die Voraussetzungen erfüllen. Der Nachlass wird auf Antrag auch gewährt, wenn die kompostierbaren Stoffe nachweisbar einem Dritten zur biologischen Verwertung überlassen werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen bei den Gartenabfallsondersammlungen steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(8) Für Erdaushub und Bauschutt sowie für Garten- und Grünabfälle, die bei Einrichtungen des Landkreises angeliefert werden, bemisst sich die Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises Bayreuth.

(9) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt je Sonderleerung für einen

a) Abfallbehälter mit 80 l Füllraum	6,00 €
b) Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	9,00 €
c) Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	18,00 €
d) Abfall-Großbehälter mit 1.100 l Füllraum	82,50 €
e) Abfall-Großbehälter mit 4.400 l Füllraum	330,00 €

Für eine zusätzliche Leerung eines Abfallbehälters wird eine Gebühr für Sonderleerung in Höhe von 25,00 € berechnet.

§ 5**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2002, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Verwirklichung des Gebührentatbestandes, wobei angefangene Monate als volle Monate zählen, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

§ 6**Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Abfallgebühren für die regelmäßige Entsorgung werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig. Kleinbeträge bis zu 15 € sind am 15. August fällig. Beträge bis zu 30 € sind zu je einer Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Nacherhebungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Deponegebühren (§ 4 Abs. 3) sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen gemäß § 5 Abs. 2 fällig.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 1999, außer Kraft.

Bayreuth, den 28. November 2001/ 25. März 2009/ 30. November 2011/
16. März 2016/ 29. November 2017/ 29. Januar 2020/ 26. Oktober 2022/
29. November 2023

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 14. Dez. 2001
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 7 vom 9. April 2009
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 16. Dez. 2011
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 5 vom 24. März 2016
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 20 vom 15. Dez. 2017
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 3 vom 21. Feb. 2020
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 16 vom 11. Nov. 2022
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 15. Dez. 2023
